

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2013

Nr. 2013/824

Lüterkofen-Ichertswil: Sanierungsarbeiten an den Flurentwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Sanierung der Flurentwässerung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 140'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil wurden in den Jahren um 1975 in verschiedenen Etappen erstellt. Die Sammelleitungen wurden hauptsächlich mit Betonrohren erstellt. Deren Durchmesser liegen zwischen 150 mm bis 500 mm. Für die Saugerleitungen wurden mehrheitlich Tonröhren mit den Durchmessern 80 mm bis 150 mm verwendet. Im Winter 2011 wurde eine Zustandskontrolle (Spülen der Leitungen und teilweise Kanalfernsehaufnahmen) bei den rund 20 km Haupt- und Sammelleitungen durchgeführt.

Gestützt auf diese Zustandskontrolle und weitere inzwischen festgestellte Schäden sind diverse Leitungen zu reparieren oder zu ersetzen und einzelne Detaildrainagen zu erneuern. Zudem sind Anpassungen an diversen Kontrollschächten vorzunehmen. Die Gesamtkosten sind auf 140'000 Franken veranschlagt.

Die Baukommission Lüterkofen-Ichertswil hat das Bauvorhaben publiziert und vom 7. März 2013 bis zum 21. März 2013 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 19. April 2013, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Standortgebundenheit des Bauvorhabens festgestellt und die Bewilligung gemäss Art. 24 RPG sowie die notwendigen Nebenbewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen dringend notwendig. Es beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 140'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % oder 35'000 Franken zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) wird folgender Beschluss gefasst:

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert
- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Vorbehalten bleiben die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 19. April 2013 sowie der ordentlichen Baubewilligung.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 140'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum 35'000 Franken, bewilligt.
- 3.4 Für die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende April 2014 gewährt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat, anstelle des Eintrages im Grundbuch, eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 BSB+Partner AG, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4571 Lüterkofen-Ichertswil
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt „Sanierungsarbeiten an den Flurentwässerungen“ in der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates mit Beitragszusicherung und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“